



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 24.04.2023

Deutschfeindliche Straftat in Lindau – angeblich rechtsgesinnter Täter – fünfte Nachfrage

Mit „Ihr scheiß Weiße“ beleidigte und bespuckte im Mai 2019 eine Südafrikanerin im Zuge zivilrechtlicher Streitigkeiten ihren Vermieter und eine Nachbarin.

Laut Antwort der Staatsregierung vom 17.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) wurde die Tat als politisch rechts motiviert (Politisch motivierte Kriminalität-rechts – PMK-rechts) eingeordnet.

Laut Stellungnahme der Staatsregierung vom 12.10.2020, Drs. 18/10495, wurde die Täterin rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt.

Laut Stellungnahme der Staatsregierung vom 06.04.2021, Drs. 18/14951, konnte die in der Schriftlichen Anfrage thematisierte Person bislang wegen fehlender Pass(ersatz)papiere nicht abgeschoben werden, eine Abschiebung sei jedoch geplant.

Laut Stellungnahme der Staatsregierung vom 08.11.2021, Drs. 18/18838, sicherte die zuständige Ausländerbehörde gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht zu, bis zur erstinstanzlichen Entscheidung über das anhängige Gerichtsverfahren (Klage/Eilantrag gegen Abschiebungsandrohung) keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einzuleiten. Der Termin zur mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht sei im Dezember 2021 angesetzt. Die Aufenthaltsbeendigung sei weiterhin beabsichtigt.

Laut Stellungnahme der Staatsregierung vom 07.12.2022, Drs. 18/24136, wurde die Person bislang nicht abgeschoben. Sie habe Einwände gegen die Abschiebung vorgebracht, die im Rahmen des Verfahrens zulässig sind und deren Relevanz aktuell durch die Ausländerbehörde überprüft wird.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Wurde die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung inzwischen abgeschoben?	3
1.2	Wenn ja, wann wurde sie abgeschoben?	3
2.1	Hält sich die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung immer noch in der Bundesrepublik Deutschland auf?	3
2.2	Wenn nein, wann verließ sie die Bundesrepublik Deutschland?	3
2.3	Falls die Person nicht abgeschoben wurde, wird gefragt, ob die Staatsregierung die Gründe für die Ausreise kennt?	3
3.1	Inwiefern hatte die im Vorspruch genannte politisch motivierte Straftat und rechtskräftige Verurteilung der besagten Person einen Einfluss auf die rechtsstaatlich gebotenen Bemühungen der Behörden, die Person abzuschieben?	3
3.2	Fiel die besagte Person über die besagte Straftat hinaus in krimineller Weise auf?	4
3.3	Wenn ja, wann bzw. inwiefern?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 16.05.2023

1.1 Wurde die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung inzwischen abgeschoben?

1.2 Wenn ja, wann wurde sie abgeschoben?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Person wurde bislang nicht abgeschoben. Zu den Gründen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.09.2022 zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) betreffend „Deutschfeindliche Straftat in Lindau – angeblich rechtsgesinnter Täter – vierte Nachfrage“ vom 12.08.2022 (Drs. 18/24136 vom 07.12.2022) verwiesen.

2.1 Hält sich die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung immer noch in der Bundesrepublik Deutschland auf?

2.2 Wenn nein, wann verließ sie die Bundesrepublik Deutschland?

2.3 Falls die Person nicht abgeschoben wurde, wird gefragt, ob die Staatsregierung die Gründe für die Ausreise kennt?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die betroffene Person hält sich noch in der Bundesrepublik Deutschland auf.

3.1 Inwiefern hatte die im Vorspruch genannte politisch motivierte Straftat und rechtskräftige Verurteilung der besagten Person einen Einfluss auf die rechtsstaatlich gebotenen Bemühungen der Behörden, die Person abzuschieben?

Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Beleidigung im Jahr 2019 wurde in der Ermessensabwägung zwar mitberücksichtigt, ist aber nicht ausschlaggebend für die Bemühungen der Ausländerbehörde, die Person abzuschieben.

3.2 Fiel die besagte Person über die besagte Straftat hinaus in krimineller Weise auf?

3.3 Wenn ja, wann bzw. inwiefern?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 06.04.2021 zu den Fragen 4 und 5 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) betreffend „Deutschfeindliche Straftat in Lindau – rechtsgesinnter Täter – 2. Nachfrage“ vom 24.04.2021 (Drs. 18/14951 vom 21.05.2021) wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.